

Konzeption

Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021



**Konzept der Hansestadt Wipperfürth
- Jugendamt -
im Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. § 8a SGB VIII**

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Jugendamt als Leistungsbehörde und Wächteramt	4
2. Gesetzliche Vorgaben und Anforderung an die öffentliche Jugendhilfe	5
3. Anforderungen an die Fallbearbeitung	5
3.1 Aufgabenstellung bei Kindeswohlgefährdung	5
3.2 Phasen der Fallbearbeitung	6
3.3 Aktenführung in Gefährdungsfällen – Anforderung an eine qualifizierte Falldokumentation	8
3.4 Verfahrensschema bei Kindeswohlgefährdung	9
4. Kindeswohlgefährdung – Gewichtige Anhaltspunkte	12
4.1 Zentrale Formen der Kindeswohlgefährdung	13
4.2 Gefährdungs-, Sicherheits- und Risikoeinschätzung	14
4.3 Indikatoren	16
5. Dokumentationswesen	17
6. Vereinbarungen/Kooperation	18
6.1 Kooperation mit Institutionen	19
6.2 Kooperationen/Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern	19
7. Datenschutz	20
8. Zusammenfassung	20

Vorbemerkung

Im Hinblick auf die *Aufgabenverteilung* bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls *zwischen Eltern und Staat*, sieht Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eine klare Rangfolge vor:

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Art. 6 GG)

Bei aller Erziehungsverantwortung kann der Schutz von Kindern leider nicht immer ausschließlich den Eltern anvertraut werden.

„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 GG)

Im Rahmen dieses staatlichen Wächteramtes beaufsichtigt das Jugendamt das Kindeswohl. Der Kinderschutz stellt für die Fachkräfte des Jugendamtes stetig einen zentralen Bereich und eine wesentliche Aufgabe des beruflichen Handelns dar.

Trotz dieser eingriffsberechtigten Garantenstellung ist das Verständnis des sozialpädagogischen Handelns, als helfende Dienstleistung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und jungen Menschen, vorrangig.

Darüber hinaus ist der Kinderschutz kein „Spezialauftrag“ des Jugendamtes mehr. Vielmehr sind nun alle Einzelpersonen, Einrichtungen und Dienste, die sich „professionell“ mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, angehalten, den Kinderschutz in entsprechender Form wahrzunehmen.

In dem Gefüge von Verantwortungen, Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten werden mit diesem Konzept verbindliche Regelungen und Standards geschaffen, wie die Aufgabe wahrgenommen werden soll.

Das Konzept erläutert den fachlichen Erkenntnisstand bei Kindeswohlgefährdung und bestimmt notwendige Verfahrensschritte. Diese kann und sollte, je nach fachlicher Anforderung und aktuellem Wissenstand fortgeschrieben, verändert und erweitert werden.

Handlungsstandards ermöglichen eine Orientierung und einen professionellen Maßstab, an denen sich auch eine strafrechtliche Bewertung des Handelns ausrichten haben und den strafrechtlichen Anforderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit entspricht¹.

Das *„Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Deutschen Jugendinstituts – DJI* bildet die Grundlage dieser Konzeption.

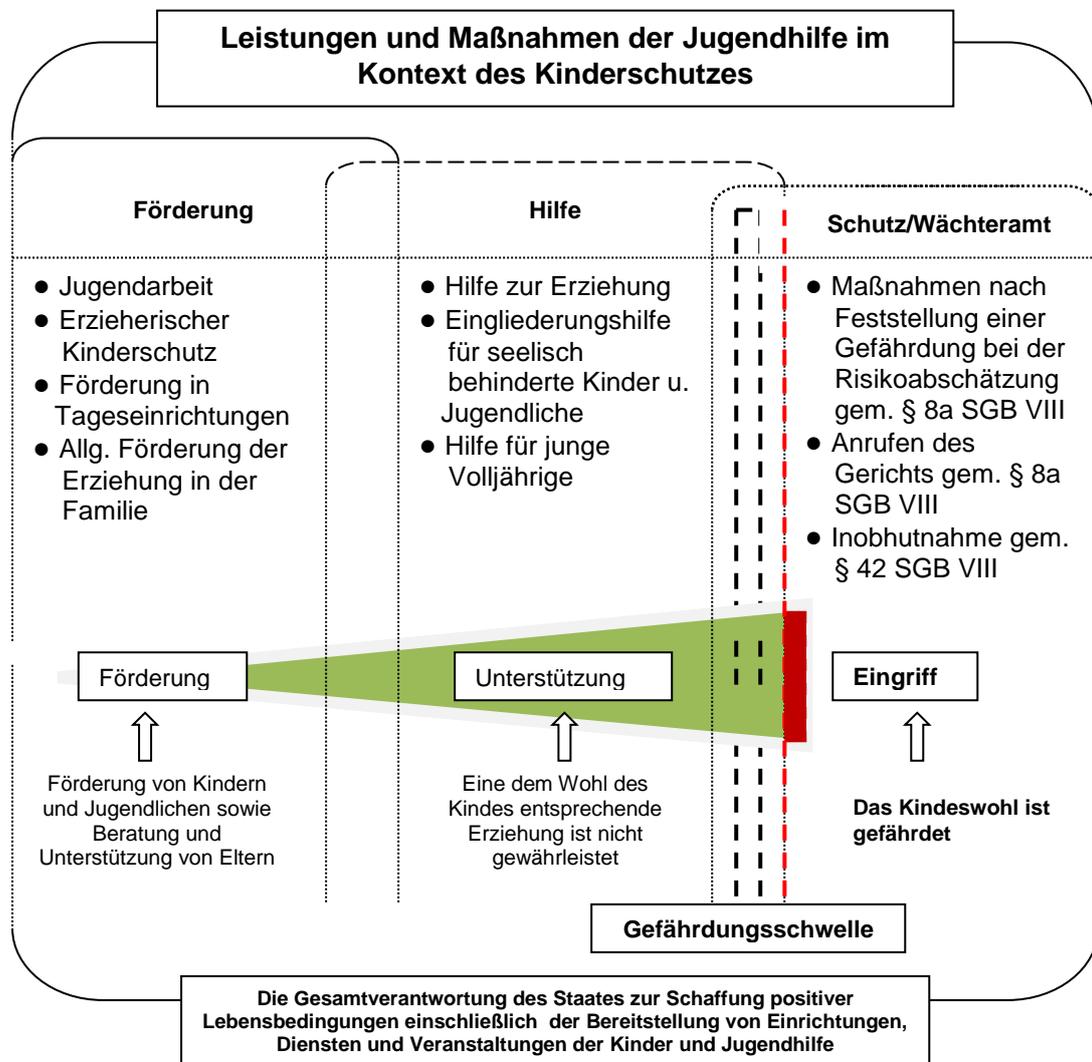
¹ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

1. Jugendamt als Leistungsbehörde und Wächteramt

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sind Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage eine solche Gefährdung abzuwenden, ist der Staat gefordert einzugreifen. Auf dieser Grundlage erhält der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine gesetzliche Aufgabenzuordnung und ein Eingriffsrecht (staatliches Wächteramt).

Genau genommen müssen *innerhalb des Jugendamtes* jedoch zwei wichtige Funktionen unterschieden werden:

- Jugendamt als Leistungsbehörde für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt und in Kooperation mit den freien Trägern erbringt sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.
- Jugendamt als Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert.



Quelle: Fachkongress Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Wo steht die Jugendhilfe zwei Jahre nach Einführung des § 8a SGB VIII; 31 Oktober – 1. November 2007 in Hamburg, Prof. Dr. Schöne

Für die in diesem Spannungsfeld tätigen Fachkräfte bedeutet dies die gleichzeitige Verpflichtung einerseits, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer grundsätzlichen Rechte und Pflichten zu unterstützen und andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für

ihr Wohl, ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu schützen. Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal dieses Arbeitsfeldes.

2. Gesetzliche Vorgaben und Anforderung an die öffentliche Jugendhilfe

Durch die Novellierung des SGB VIII 2005 und 2012, wurde die Verantwortung des öffentlichen und freien Jugendhilfeträgers besonders betont und gestärkt.

So bewirkte die gesetzliche „Neuausrichtung“

- die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes und der Träger der von Einrichtungen und Diensten (§ 8a SGB VIII),
- die Neuordnung der vorläufigen Maßnahme bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII),
- eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls im Datenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII),
- die verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII),
- eine fachliche Beratungspflicht des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Institutionen, Dienste und Einzelpersonen (§ 8b SGB VIII),
- den Beratungsanspruch und die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII).
- die Beratung und Übermittlung von Informationen und Daten durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG).

Auch wenn der Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe nicht neu ist, so enthält der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII normierte Handlungsauftrag eine neue, zielbestimmte Qualität im Kinderschutz.² Dieser Handlungsauftrag beinhaltet jedoch keine klaren Vorgaben.

Um diese Lücke zu füllen, bestimmt § 8a SGB VIII auf welche Weise Fachkräfte des öffentlichen Trägers bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen haben. Die Jugendämter müssen im Sinne einer retrospektiven Gesamtschau, Informationen und Anhaltspunkte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beurteilen und das Gefährdungsrisiko abschätzen (vgl. Mayen/Schindler 2004, S. 449 ff.)³.

In diesen Prozess sind, soweit dadurch keine Gefährdungssituationen hervorgerufen werden, die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen.

3. Anforderungen bei der Fallbearbeitung

Die auf diese Anforderungen konzipierten Rahmenbedingungen verfolgen das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Kindeswohlgefährdungseinschätzung zu reduzieren und einen fachlichen Umgang mit sozialpädagogisch relevanten Mängel- und Gefährdungssituationen junger Menschen zu ermöglichen.

3.1 Aufgabenstellungen bei Kindeswohlgefährdung

Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ihre funktionale Zuständigkeit und damit auch ihre Verantwortung beginnt (vgl. § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die zweigeteilte Zuständigkeit umfasst zum einen die inhaltliche Aufgabenzuweisung und zum anderen die örtliche Zuständigkeit. Sollte die örtliche Zuständigkeit der angegangenen Fachkraft nicht gegeben sein, hat sie die zuständige Fachkraft über den Gefährdungstatbestand umgehend zu informieren. Ist dies nicht möglich greift die tatsächliche Zuständigkeit der zuerst angegangenen Fachkraft. Bei einer akuten bzw. akut drohenden Kindeswohlgefährdung, besteht die Pflicht umgehend

² ISA Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe, Münster 2006

³ Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Rechtliche Rahmenbedingungen, Sigrid Bathke und Erwin Jordan

tätig zu werden. Zunächst geht es um die Aufklärung des Sachverhalts, ob tatsächlich eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung vorliegt. Durch Informationsgewinnung (Gespräche, Telefonate, Hausbesuche etc.) muss sich die zuständige Fachkraft ein eigenes Bild von der Situation des Kindes verschaffen. Es wird recherchiert ob und worin die konkrete Gefährdung besteht (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, müssen die gewonnenen Erkenntnisse die Grundlage für die Beratungsgespräche und für den anschließenden Findungsprozess einer geeigneten und notwendigen Hilfe sein. Des Weiteren müssen sie eine gesicherte Grundlage für notwendige Interventionsmaßnahme und die evtl. Einschaltung des Familiengerichts (§ 8 a Abs. 3, § 42 SGB VIII, § 1666 BGB) darstellen.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine akute oder eine akut drohende Kindeswohlgefährdung, hat die Fachkraft (nach Beratung im „Fachteam“) eine Hilfe für das Kind durch sofortige Intervention einzuleiten (z.B. Inobhutnahme).

Bei Kindeswohlgefährdungen, denen nur durch Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern begegnet werden kann, steht die Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Mittelpunkt. Sollte das Familiengericht dem Antrag auf Entzug oder Einschränkung der elterlichen Sorge nicht stattgeben, hat die Fachkraft unter Einbeziehung der gerichtlichen Entscheidungsgründe die Einlegung von Rechtsmitteln zu prüfen (Beschwerde einlegen).

Kann man der Kindeswohlgefährdungen mit Hilfe durch Unterstützung begegnen, ist die Erstellung eines Hilfeplans erforderlich (§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan).

3.2 Phasen einer Fallbearbeitung

Die einzelnen Fallbearbeitungsphasen lassen sich differenzieren in:

- Phase 1: Meldung/Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung mit Erstbewertung Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung
- Phase 3: Einschätzung und Bewertung der Erkenntnisse (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)
- Phase 4: Gefahrenabwehr/Hilfeprozess
- Phase 5: Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse
- Phase 6: Einbezug des Familiengerichts

Phase 1 Meldung/Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung mit Erstbewertung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Der ASD kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) erhalten:

1. Als *Selbstmeldung* von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten.
2. Als *Fremdmeldung* durch Privatpersonen wie z.B. durch Verwandte, NachbarInnen oder FreundInnen des Kindes oder des/der Jugendlichen, oder durch MitarbeiterInnen von Institutionen wie z.B. Kindergarten, Schule, Hort, Gesundheitssystem, Polizei.
3. Im *Rahmen der eigenen Fallarbeit* kann sich eine Gefährdungssituation akut oder schleichend zuspitzen.

Wesentlich ist, die Meldung ernst zu nehmen, zu dokumentieren und notwendige Informationen und Daten zu vermerken. Zum Abschluss dieser Phase wird das vermutete

Ausmaß der Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ebenso beurteilt, wie über die Dringlichkeit und die Art und Weise des fachlichen Vorgehens.

Phase 2 Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

In dieser Phase stehen die Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie und dem Kind welches gefährdet ist, sowie die erweiterte Informationsgewinnung im Vordergrund (z.B. durch Familienangehörige, Kindergarten, Schule, Hort, Arzt/Ärztin). Der Datenschutz wird gem. §§ 61 SGB VIII ff. berücksichtigt (siehe Punkt 7).

Im Rahmen des Erstkontaktes mit dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, die die Frage klärt, ob das betroffene Kind bis zum nächsten Kontakt in der gegenwärtigen Situation geschützt ist (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Im Sinne des Kinderschutzes ist zudem entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu bedenken. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters/der vermuteten Täterin, die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel ist eine multiperspektivische und relevante Informationssammlung, die individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen berücksichtigt und eine begründete Einschätzung der evtl. Gefährdung ermöglicht.⁴

Phase 3 Einschätzung und Bewertung der Erkenntnisse im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Im Anschluss an die Sammlung relevanter und nützlicher Informationen, ist unter Einbezug der Leitungskraft der Einschätzungsprozess im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation erfolgt strukturiert und systematisch und sollte vor dem Hintergrund der Lebenssituation des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie, Antworten auf folgende Fragen geben⁵:

Fragen bezogen auf das Kind

- Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen?
- Welche Bedürfnisse und Entwicklungsbereiche sind davon betroffen?
- In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?
- Welche Beeinträchtigungen oder Auffälligkeiten sind bereits vorhanden?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügt der/die Minderjährige?

Fragen bezogen auf die Eltern und Familie

- Wie sind die elterlichen Erziehungsfähigkeiten einzuschätzen?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern und die Familie?

Fragen bezogen auf die Gefährdung

- Wie lassen sich Verdachtsmomente im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch beurteilen?
- Gibt es Hinweise auf zukünftige Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken?
- Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern?
- Sind die Eltern gewillt und/oder in der Lage die Gefährdungssituation zu reduzieren/verhindern?

⁴ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

⁵ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

Phase 4 Einleitung des Hilfeprozesses bzw. Gefahrenabwehr in Zusammenarbeit mit den Beteiligten

In Abhängigkeit von Ausmaß und Schweregrad der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sowie den personen- und umfeldbezogenen Ressourcen der Familie, kann eine Gefährdung grundsätzlich auf zwei Wegen abgewendet werden:

1. Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung beinhalten das Angebot von therapeutischer Hilfe und pädagogischer Unterstützung für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie (z.B. Hilfe zur Erziehung für die Eltern bzw. einzel- oder gruppentherapeutische und heilpädagogische Maßnahmen für das Kind/Jugendlichen).

Alle fachlichen Bemühungen zielen darauf ab, die Eltern in geeigneter Weise anzuleiten und zu unterstützen damit sie die Erziehungsaufgaben eigenständig und eigenverantwortlich bewältigen können. Insgesamt erfordert dies eine größtmögliche Beteiligung der Betroffenen (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Grundziel ist das Kind/Jugendlichen in der Familie zu belassen und das Kindeswohl zu sichern.

2. Vorläufige Trennung von Kind und Eltern (Inobhutnahme)

Bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung und der mangelnden Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern die Gefahr abzuwenden, ist das Kind oder der/die Jugendliche aus seiner/ihrer Familie zu nehmen und bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung in Obhut zu geben (§ 8 a Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Unterbringung nicht einverstanden, muss das Familiengericht eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes herbeiführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, § 1666 BGB – siehe Phase 6).

Phase 5 Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse

Der Hilfe- und Veränderungsprozess wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der vereinbarten Ziele eingeschätzt und bewertet. Ergebnis dieses Auswertungsprozesses kann eine Weiterführung/Modifizierung der Hilfe oder aber die Beendigung der Hilfen sein. Dies setzt voraus, dass die Gefährdungssituation nachweislich nicht mehr besteht (dokumentieren). Hilfreich hierbei ist ebenfalls das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Phase 6 Einbezug des Familiengerichts

In Situationen, in denen die Gefährdung eines/einer Minderjährigen als erheblich einzuschätzen ist (§ 1666 BGB) und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht nach entsprechender Mitteilung des Jugendamtes adäquate Maßnahmen zu treffen, Auflagen zu erteilen und/oder das Sorgerecht (teilweise) zu entziehen.

3.3 Aktenführung in Gefährdungsfällen⁶- Anforderungen an eine qualifizierte Falldokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem Fall ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von Bedeutung.⁷ Um diese Funktionen zu erfüllen, enthält die qualifizierte Falldokumentation von Gefährdungsfällen folgende Anforderungen:

⁶ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

⁷ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

- Regelmäßige und zeitnahe Dokumentation aller relevanter Ereignisse, Informationen, Entscheidungen und Arbeitsschritte;
- Bei der Darstellung von Sachverhalten, Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen ist deutlich zu unterscheiden zwischen Fakten, Hypothesen und Vermutungen, Bewertungen und daraus abgeleiteten Entscheidungen;
- Entscheidungen sind klar erkennbar, deren Zustandekommen nachvollziehbar, sowie fachlich begründet, das gilt sowohl für Entscheidungsprozesse der einzelnen Fachkraft, wie auch für Entscheidungen als Ergebnis kollegialer oder interdisziplinärer Beratung (oder durch Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten);
- Jeder Kontakt, sowie jeder Kontaktversuch zur Einschätzung der Gesamtsituation und zur Beratung der Sorgeverantwortlichen, ist dokumentiert; bei gescheiterten Kontaktversuchen werden die weiteren Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung des Kindeswohls beschrieben;
- Alle Vereinbarungen und Absprachen mit der betroffenen Familie und dem/der Minderjährigen werden, wenn möglich gemeinsam verfasst und Teil der Akte (z.B. auch der Hilfeplan);
- Vereinbarungen, Aufträge, Aufgaben und spezifische Verantwortlichkeiten werden konkret und personenbezogen dokumentiert;
- Art und Umfang des Einbezugs und der Informationen an die Leitungsebene werden schriftlich festgehalten.

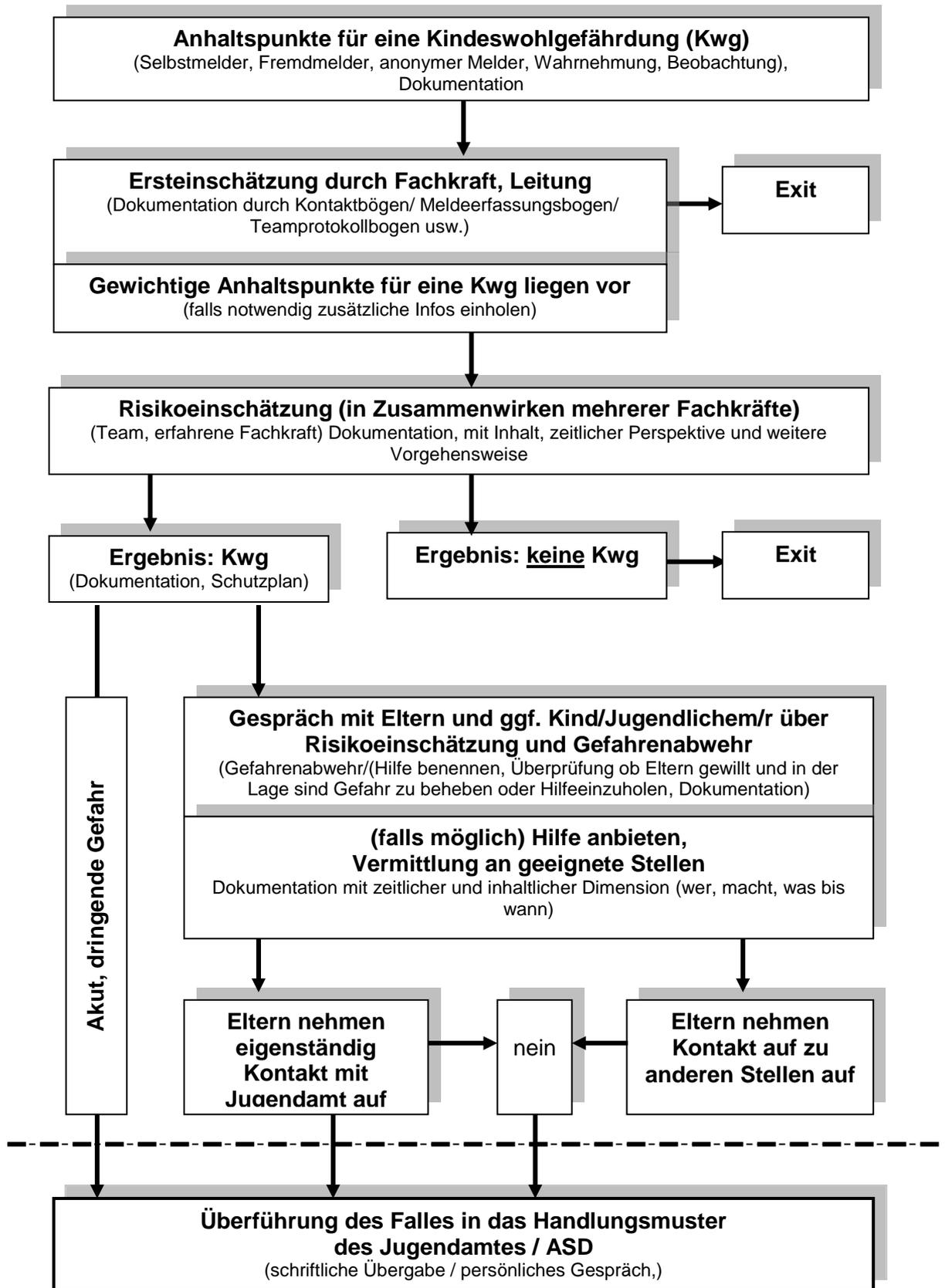
3.4 Verfahrensschema/Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

Aus all den fachbezogenen Notwendigkeiten wurde für das Jugendamt Wipperfürth ein Verfahrensablauf erarbeitet (siehe Verfahrensschema 2). Für die fachgerechte Umsetzung des Verfahrensablaufs, sind im Jugendamt ausreichend qualifiziertes Personal und entsprechende (Zeit-)Ressourcen vorzuhalten.

Für freie Träger ist das Handlungsmuster (siehe Verfahrensschema 1) möglicherweise ungewohnt oder durch unzureichende Erfahrung und Fachkenntnisse problembehaftet. Somit gewinnt die notwendige Struktur einer kooperativen Zusammenarbeit an Gewichtung (siehe Punkt 6).

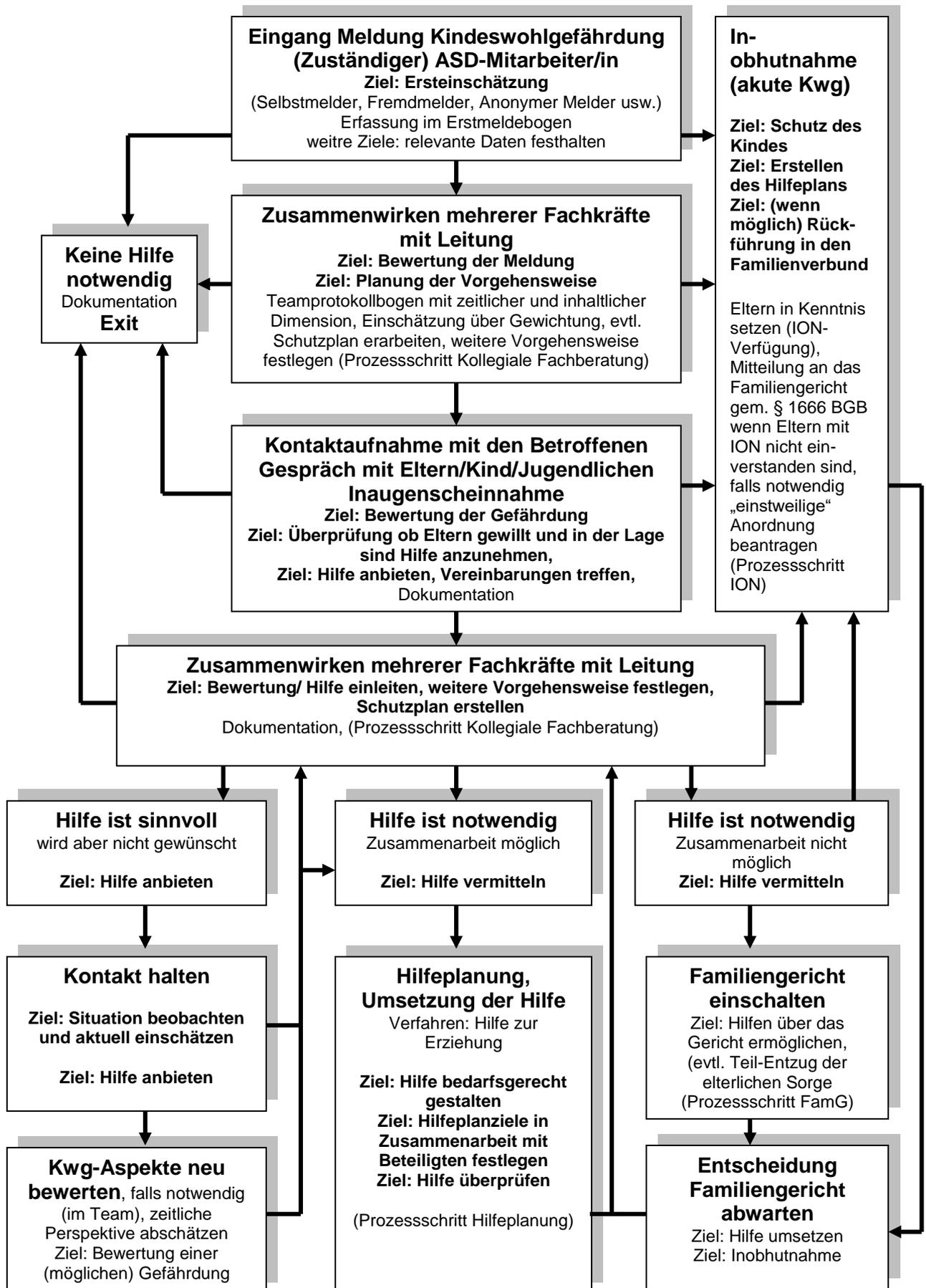
Das Jugendamt Wipperfürth bietet regelmäßig freien Trägern und anderen Institutionen, aber auch Einzelpersonen (z.B. Kindergärten, Schulen, Tagesmüttern) Schulungen im Umgang zum Thema Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung an. Dies ermöglicht im Sinne des gemeinsamen Kindeschutzes einen transparenten und abgeglichenen Handlungsstandard.

Verfahrensschema 1 bei Kindeswohlgefährdung (Kwg) „Freie Träger“
u.a. in Anlehnung an Prof. Schone⁸



⁸ ISA Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Teil II Anforderungen an die Arbeitsfelder, Münster 2006

**Verfahrensschema 2 bei Kindeswohlgefährdung (Kwg) im Jugendamt
Wipperfürth**



4. Kindeswohlgefährdung - Gewichtige Anhaltspunkte⁹

Ausgangspunkt eines Tätigwerdens müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ sein. Juristisch gesehen handelt es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl in einigen Extremsituationen häufig Konsens in Bezug auf eine Gefährdung des Wohls herrscht, sind in vielen Fällen Interpretationsspielräume gegeben und Erläuterungen notwendig.

Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff der Kindeswohlgefährdung *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- a. Gegenwärtig vorhandene Gefahr
- b. Erheblichkeit der Schädigung
- c. Sicherheit der Vorhersage

a. Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu klären, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei an der aktuellen Situation des einzelnen Kindes und dessen elementaren Bedürfnis nach Fürsorge.

Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr ergibt sich aus einem feststellbaren, aktiven elterlichen Tun, Unterlassen oder auch unabhängig vom elterlichen Verhalten (z.B. Delinquenz, hoher Drogenkonsum). In der Praxis kommt es vielen Fällen darauf an die Lebensumstände mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen. Zum Beispiel stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen eher nicht mehr.

Da die Bedürfnisbefriedigung des Kindes oder des/der Jugendlichen maßgeblich ist, muss ein elterliches Tun oder Unterlassen gegenüber dem Familiengericht in der Regel auch nicht mit dem gleichen, sehr hohen Beweisstandard nachgewiesen werden. Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig. Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Ein Verzicht auf eine konkret benennbare gefährdungsursächliche Einzelhandlung ist etwa dann möglich, wenn die Erziehungsfähigkeit dermaßen eingeschränkt ist, dass das Auftreten einer Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann (z.B. psychische Erkrankung bei Eltern).

b. Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt die Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar. Vielmehr müssen Kinder oder Jugendliche unter Berücksichtigung des familiären Systems wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder ihrer Umwelt in Kauf nehmen und in ihrem Wohl erheblich bedroht werden. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn es um Leib und Leben geht. Darüber hinaus lässt sich die Erheblichkeit einer Schädigung jedoch meist nicht leicht vornehmen. Sie bedarf einer sozialwissenschaftlichen Erklärung (vgl. SGB VIII, Frankfurter Kommentar, § 8a SGB VIII). Umso wesentlicher ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

⁹ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

c. Sicherheit der Vorhersage

Als drittes Kriterium ist die Sicherheit der Vorhersage zu betrachten. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung nicht eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge voraus. So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da bei deutlichen Verletzungen kindlicher Grundrechte häufig zeitlich verzögerte „Schläfereffekte“ auftreten. Dies ist etwa vielfach bei sexuellem Missbrauch oder chronischen Formen der Vernachlässigung der Fall. Damit ein Eingriff in das Elternrecht nicht zu schnell erfolgen sollte, hat die Rechtsprechung mit der Forderung nach einer „*mit ziemlicher Sicherheit*“ vorhersagbaren Beeinträchtigung für prognosegestützte Einschätzungen eine hohe Hürde gesetzt.

4.1 Zentrale Formen der Kindeswohlgefährdungen¹⁰

Vier zentrale Formen von Kindeswohlgefährdung lassen sich beschreiben:

(Vgl. Münder et al. 2000, S. 47, Studie zur familiengerichtlichen Praxis im Kontext von Kindeswohlgefährdungen – angelehnt an eine Untersuchung von Simitis et al. 1999).

Häufig gehen jedoch die verschiedenen Gefährdungsbereiche ineinander über¹¹.

a. Körperliche Kindesmisshandlungen

Unter Körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst gewaltsame Handlungen und führt zu körperlichen Schäden und Verletzungen. Kindesmisshandlung ist eine (gezielte) Schädigungen infolge meist unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen (vgl. Münder et al. 2000, S. 52). Sie reichen von einem gezielten Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen (Verletzungsfolgen: Brüche, Blutergüsse, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen usw.).

b. Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Diesbezüglich geht seelische Misshandlung nicht selten mit körperlicher Misshandlung einher. In der Literatur wird auch der Begriff der emotionalen oder auch psychischen Misshandlung verwendet (vgl. Münder et al. 2000, S. 55).

Psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern¹².

Seelische Misshandlungen sind beispielweise auch erkennbar in Form des Ängstigen, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung. Seelische Misshandlungen lassen sich teilweise schwer feststellen und nachweisen und bedürfen eines zeitlich evtl. erhöhten Aufwandes.

¹⁰ Ebenda

¹¹ Ebenda

¹² Ebenda

c. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zu Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Unterlassung kann bewusst aber auch unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche Entwicklung (vgl. Schone et al. 1997, S. 21). Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auch auf die mangelnde Beaufsichtigung und unzureichende Anregung z.B. auf Bewegung und Sprache, beziehen.

d. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt zur Bedürfnisbefriedigung seine Macht- und Autoritätsperson aus (vgl. Bange/Deegener 1996, S. 105). Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, und beispielweise das Vorzeigen von pornographischen Filmen/Bildern. Dazu gehört aber auch der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind in diesem Bereich Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

4.2 Gefährdungs-, Sicherheits- und Risikoeinschätzung

Wenn ein oder mehrere der vier genannten Tatbestandsmerkmale zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls annehmen, so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Ein familienrechtliches Verfahren (gem. § 1666 BGB) beinhaltet drei Tatbestandsebenen:¹³

- *Gefährdungstatbestand*
(eine erhebliche Gefährdung liegt vor / wird eintreten)
- *Gefährdungsursache*
(durch wen wird die Gefährdung hervorgerufen, was ist passiert, was wird passieren)
- *Elternwille/-fähigkeit*
(sind die Eltern gewillt/ in der Lage die die Gefahr abzuwenden/ Hilfe anzunehmen)

Diese Komponenten sind in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden.

Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs ist, eine prognostisch erhebliche Schädigung. Diese Schädigung muss künftig drohen.

Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-) Schaden und der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation, hinreichende Eingriffsmöglichkeiten in das Elternrecht liefern (vgl. Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65).¹⁴

¹³ Vgl. Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

¹⁴ ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Rechtliche Rahmenbedingungen, Sigrid Bathke und Erwin Jordan, April 2008

Mangelnder Wille und/oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr sind ebenso zentrale Voraussetzungen gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen. Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Maßnahmen nur dann und in dem Maße erfolgen werden, wenn sie unter Würdigung der Gesamtsituation der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Dieser Maßstab beinhaltet den vergangenheitsbezogenen Vergleich der Gefährdungsursachen mit der zukunftsorientierten Einschätzung. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht gewillt oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.¹⁵

Gefährdungseinschätzungen sind grundsätzlich mit verschiedenen Problemen und Risiken verbunden wie z.B. über-, aber auch unterschätzen von elterlichen Verhaltensweisen oder einseitigen und vorurteilsbehafteten Informationsquellen. Insofern ist bei einer ersten Gefährdungseinschätzung wichtig, neben Glaubwürdigkeit und Motive der meldenden Person auch die Güte der erhaltenen Informationen zu prüfen.¹⁶ Es sollte geklärt werden, ob der geschilderte Inhalt der Meldung auf (aktuellen) Beobachtungen, auf Hörensagen oder auf Vermutungen der meldenden Person beruht.

Ebenso ist es wichtig, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen, sondern die Besonderheit jedes Einzelfalls zu würdigen. Um verschiedene Beurteilungsrisiken zu minimieren, ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unerlässlich.

Einschätzungsaufgaben

Die Schwierigkeit der Einschätzungsaufgaben, vor die sich die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Gefährdungsfällen gestellt sehen, ist unstrittig, weil die Einschätzungen häufig von weit reichender Bedeutung auf der Grundlage von teilweise lückenhaften und zudem in ihrer Aussagekraft beschränkten Informationen unter Zeitdruck vorgenommen werden müssen.¹⁷ Durch eine Kombination mehrerer Strategien können die Einschätzungsgrundlagen der ASD-Fachkräfte in Gefährdungsfällen verbessert werden, wie z.B. klare Strukturierung der Einschätzungsaufgaben, Fokussierung auf relevante Informationen, teilstandardisierte Erhebung von Informationen und einem regelmäßigen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

- Erste Gefährdungseinschätzung

In der ersten Fallbearbeitungsphase muss bereits bei der Aufnahme einer Gefährdungsmeldung durch Dritte eine erste Einschätzung vorgenommen werden. Einzuschätzen ist hierbei die Dringlichkeit der Meldung, die wesentlich dafür ist, in welchem Zeitraum ein Kontakt zum Kind bzw. zur Familie hergestellt werden sollte.

- Sicherheitseinschätzung

Eine zweite Einschätzungsaufgabe stellt sich im Verlauf der zweiten Fallbearbeitungsphase, die im Wesentlichen dem Kontaktaufbau zur Familie und der Informationsgewinnung dient. Diese Einschätzung ist nach Kontakten zur Familie vorzunehmen und besteht aus einer Reflexion der Frage, inwieweit betroffene Kinder zumindest bis zum nächsten Kontakt in ihrer gegenwärtigen Umgebung vor erheblichen Gefahren geschützt sind¹⁸.

In nahezu jedem Fall dürften drei weitere Einschätzungsaufgaben von Bedeutung sein: die Einschätzung elterlicher bzw. familiärer Ressourcen, die Abschätzung zukünftiger Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken und die Einschätzung der elterlichen Veränderungsmotivation.

¹⁵ Ebenda

¹⁶ Ebenda

¹⁷ Ebenda

¹⁸ Ebenda

- **Risikoeinschätzung im „Fachteam“**

Mit der Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls wird die einzelne Fachkraft nicht alleine gelassen. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 schreibt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte explizit vor und normiert damit einen fachlichen Standard.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bedarf dabei bewusst gestalteter Arbeitsabläufe und Regeln (protokollierte, systematische Falldarstellung, Hypothesen- und Prognosebildungen, Ergebnisdefinition, Zeitliche Perspektive). Die verpflichtende Risikoabschätzung im „Fachteam“ macht organisatorische Vorkehrungen in den Jugendämtern unerlässlich. Für sie sind in der Arbeitsorganisation personelle und zeitliche Ressourcen einzuräumen.

4.3 Indikatoren

Auch wenn sozialpädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln bei Kindeswohlgefährdungen ein „Tun in Ungewissheit“ ist, kann dies aber nicht bedeuten, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung der Beliebigkeit ausgesetzt ist¹⁹.

Das Wissen um altersbedingt verschiedene (Gefährdungs-)Indikatoren erhöht eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen (vgl. Expertise Schone). ebenso wie eine Distanzierung zur eigenen Haltung und eigenen Sozialisation.

Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren)

Altersangemessene Ernährungssituation u.a.

- zu geringe Gewichtszunahme
- kaum Nahrung vorhanden
- unregelmäßiges, zu wenig Trinken

Angemessene Schlafmöglichkeit u.a.

- kein eigener oder sehr beengter Schlafplatz
- fehlende Decken zum Schutz vor Kälte
- unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus

Ausreichende Körperpflege u.a.

- langes Belassen in durchnässter/eingekoteter Windeln, seltenes Wickeln
- unregelmäßiges Waschen/ Baden, Kot und Schmutzreste auf der Haut

Witterungsangemessene Kleidung u.a.

- mangelnder Schutz vor starker Kälte/ Hitze
- kein/ falsches Schuhwerk,

Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren u.a.

- Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/ Alkohol/ Putzmittel usw.)
- fehlender Schutz der Intimsphäre (Schutz vor sexueller Ausbeutung)

Gesicherte Betreuung und Aufsicht u.a.

- keine oder unzureichende altersentsprechende Aufsicht (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel an unsicheren Orten)
- Beaufsichtigung durch fremde (ungeeignete) Personen
- Kleinkind alleine in der Wohnung lassen/ Kinder nachts alleine lassen

Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge u.a.

- Nicht-Wahrnehmung von notwendigen Untersuchungen,
- Verweigerung von ärztlichen Behandlungen oder Krankheiten
- Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen

Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen/ Erziehungsstruktur u.a.

- häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen,

¹⁹ vgl. Ebenda

- Erniedrigen, Schütteln, Schlagen, Treten u.v.m.)
 - herabsetzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt oder Zuneigung
 - ständig wechselnde Bezugspersonen
 - Einnässen/ Einkoten
- Gewährung altersangemessener Freiräume u.a.
- Einsperren
 - Kontaktverbot

Familiäre Situation/ Sicherung von Erziehungsleistungen (Indikatoren)

Finanzielle/ Materielle Situation u.a.

- Basisbedürfnisse (Essen, Trinken, Kleidung, Schlafen usw.) werden nicht abgedeckt
- Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht (z.B. Drogen, Alkohol)

Häusliche/ räumliche Situation u.a.

- zu kleine/ keine eigene Wohnung/ Obdachlosigkeit
- gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, nasse oder schimmelige Wohnung, Vermüllung, usw.)

Familiäre Beziehungssituation u.a.

- körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen, Treten u.v.m.)
- Gewalt zwischen Familienmitglieder
- Belastung der Familie durch Krankheit oder Sucht
- offensichtliche Überforderung von Eltern im Umgang mit Problemen

Soziale Situation der Familie u.a.

- Nicht-Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen

Kommunikation mit dem Kind u.a.

- Nicht-Wahnehmen von kindlichen Bedürfnissen
- Isolation des Kindes, Ignorieren des Kindes,
- Unfähigkeit von Grenzsetzung
- (verbale) Gewalt gegen das Kind u.a.m.

Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen u.a.

- körperliche Erkrankung/psychische Erkrankung
- körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Suchtmittelgebrauch (Alkohol, Medikamente, Drogen)
- selbstzerstörendes Verhalten (z.B. Suizidalität)

5. Dokumentationswesen

Alle wesentlichen Fallverläufe und Entwicklungen werden dokumentiert.

Dies ist im Kontext des Schutzauftrages Ausdruck einer professionellen Fallbearbeitung. Dokumentationen dienen aber auch der rechtlichen und fachlichen Absicherung. Sie ermöglichen einen Überblick über den Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen der Hilfe und der Einbindung des Familiengerichtes oder der Inobhutnahme.

Somit beinhalten Dokumentationen bei Kindeswohlgefährdung vor allem:

- Datum und Uhrzeit der Meldung, Telefonnummern
- Stammdaten des Kindes, Eltern, der Meldung abgebenden Person, sonstige Ansprechpartner
- Situation des Kindes/der Familie
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Schutzfaktoren/Ressourcen
- evtl. bisherige Hilfeangebote

- Gefährdungseinschätzung
- Ist sofortiges Handeln aufgrund von Dringlichkeit geboten
- Gefährdet die Einbeziehung der Eltern das Kind
- Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern die Gefährdung abzuwenden
- Welche Maßnahme zur Kindeswohlsicherung erforderlich ist
- Zeitlich definierte Vorgehensweise

Zu den Dokumentationsunterlagen gehören vorrangig (Erstmeldebogen, Folgekontaktbogen, Kollegialer-Fachberatungsbogen, Vermerke, Anschreiben an die Eltern/ Personensorgeberechtigten, Schweigepflichtentbindung, Anschreiben an das Familiengericht, Inobhutnahmeverfügung).

6. Vereinbarungen/Kooperation

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen gilt nicht nur für den ASD/Jugendamt, sondern auch für weitere Institutionen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (vgl. § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII). Sie sind dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso verpflichtet²⁰. Daraus resultiert, dass diese Dienste und Einrichtungen eigenverantwortlich einschätzen, handeln und entscheiden müssen (z.B. auch ab wann sie das Jugendamt über ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen informieren – vgl. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Weiterhin haben Institutionen und Träger, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, einen expliziten Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe/ Jugendamt (§ 8b SBV III). Der ASD selbst ist darüber hinaus gemäß § 81 SGB VIII. zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen verpflichtet z.B.:

- ÄrztInnen, Kliniken, niedergelassenen TherapeutInnen, Gesundheitsamt,
- Polizei,
- Schulen,
- Justizbehörden, insbesondere Familiengerichten

Die Vereinbarungs- und Aushandlungsprozesse sind im Rahmen des Kinderschutzes ein wesentlicher Bestandteil fachlich fundierter Vorgehensweisen. Sie ordnen den Handlungsrahmen, lassen fachliche Transparenz zu, sondieren und definieren Auftragslagen und ermöglichen letztendlich eine notwendige Verzahnung fachlicher Dienste zum Zwecke der Einschränkung von Kindeswohlgefährdung.

6.1 Kooperationen mit Institutionen

Kooperation im nachfolgenden Sinne setzt ein klares und gleichzeitig differenziertes Verständnis der fallbezogenen und fallunabhängigen Funktionen aller beteiligten Institutionen voraus²¹. Es muss Klarheit über die verwendeten Begrifflichkeiten (z.B. Kindeswohlgefährdung), die Aufgabenstruktur sowie über die spezifische Auftragslage im jeweiligen Einzelfall bestehen bzw. hergestellt werden. Fachliche Auseinandersetzungs- und Kooperationsbereitschaften und kooperative Standards bilden ein wesentliches Gerüst und definieren die Schnitt- und Überschneidungsstellen. Ebenso ermöglichen sie ein Verständnis und eine Transparenz über die jeweiligen Kompetenz- und Hierarchiestrukturen, Vorgaben, Sachzwänge und „Unternehmensphilosophien“.

²⁰ ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Anforderungen an die Arbeitsfelder, Sigrid Bathke und Erwin Jordan, April 2008

²¹ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

6.2 Kooperationen/Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern²²

Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sind ebenfalls verpflichtet den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrzunehmen. Relevant ist hierbei zweierlei:

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit (§ 4 SGB VIII) und auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung wahr. Sie wirken bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informieren das Jugendamt, sofern diese Hilfen als nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr erscheinen bzw. eine Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgreich war.

Bei der Vielzahl der Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen empfiehlt es sich, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Erforderlich ist es ferner, den Jugendhilfeausschuss mit dem Thema Schutzauftrag zu befassen und diesen über die abzuschließenden Vereinbarungen zu informieren.

In den auf die Sicherung des Kindeswohls gerichteten Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege muss zum einen beachtet werden

- welche fachlichen Voraussetzungen die in dem jeweiligen Handlungsfeld Tätigen bzw. im Team zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung mitbringen,
- welche Kooperationsbeziehungen die jeweiligen Kindergärten, Horte, Betreuungspersonen der Kindertagespflege zu Beratungsstellen innerhalb der jeweiligen Trägerstruktur bereits haben bzw. welche aufgebaut werden können,
- welche Infrastruktur von Beratungsstellen bzw. sozialen Dienstleistern jenseits der eigenen Trägerstruktur in der jeweiligen Region vorhanden ist und bezogen auf welche Fragestellungen welches Expertenwissen über entsprechende Kooperationsvereinbarungen zeitnah verfügbar sein muss.

Eine besondere Anforderung in diesem Arbeitsfeld ergibt sich aus der Altersstruktur der hier zu betreuenden Kinder. Denn je jünger die Kinder, desto sensibler müssen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

7. Datenschutz²³

Sozialdaten dürfen von Fachkräften im ASD nur erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgabe und ggf. Pflicht, dies zu tun, d.h., bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen nachzugehen, ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) sowie den Regelungen zu den Leistungen und anderen Aufgaben im SGB VIII, etwa in §§ 16, 42,44 Abs. 3 SGB VIII.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Kindeswohlgefährdungsbereich kann das Jugendamt bei Hinweisen auf einen Hilfebedarf nicht warten bis ihr die nötigen Informationen zugetragen werden, sondern muss selbst initiativ werden (sog. Amtsermittlungspflicht bzw. Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X). Folglich dürfen Sozialdaten nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“ außerhalb des Systems erhoben werden. Die Erhebung muss entweder in der Familie nicht möglich sein oder die Aufgabe muss ihrer speziellen Problemstellung nach erfordern, sich die Kenntnis über die Betroffenen bei Dritten zu verschaffen.

²² ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Anforderungen an die Arbeitsfelder, Sigrid Bathke und Erwein Jordan, April 2008

²³ Kindler / Lillig / Blüml / Werner (Hg.) (2006): „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

Im Gesetz ist diese Art einer Datenerhebung ausdrücklich erwähnt wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird oder die Erhebung den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

8. Zusammenfassung

Anforderungen an das Jugendamt durch den Schutzauftrag

Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII werden die verpflichtenden Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen vorgegeben:

- Jedem gewichtigen Anhaltspunkt auf Kwg ist nachzugehen
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einschätzung und Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Schutzplanerstellung und Hilfeangebot
- Einbindung des Familiengerichts
- Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe abschließen
- Einbinden von anderen Einrichtungen zur Abwendung von Gefahr

Dem öffentlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die Sicherstellung des Kinderschutzes benötigt ausreichend und ausreichend qualifiziertes Personal.

Verbindliche Verfahrensregelungen und fachliche Standards

Im Jugendamt liegen verbindliche Verfahrensregelungen und eindeutige fachliche (Qualitäts-)Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, u.a.:

- Pflichtgemäße Annahme einer Meldung
- Zusammenwirken der Fachkräfte
- Qualifizierte und systematische Falldarstellung (Hypothesen- und Prognosebildungen)
- Hausbesuch/Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen (bei Bedarf von zwei MitarbeiterInnen)
- Einbindung der Leitungsebenen
- Einleitung von Hilfsmaßnahmen incl. Hilfe zur Erziehung
- Einleitung von Schutzmaßnahmen (Familiengericht/Inobhutnahme)
- Dokumentation

Die strukturierte Vorgehensweise enthält im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

- Sammeln von erreichbaren Informationen zwecks Situationseinschätzung
- Protokollierung und Erstbewertung der Information
- Einschätzung der „Akutgefährdung“ und Dimension der Krise
- Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (auch telefonisch möglich) incl. Einbinden einer Leitungskraft
- Nach Bewertung der Meldung Kontaktaufnahme mit den Betroffenen, Hausbesuch, Inaugenscheinnahme (wenn möglich noch am gleichen Tag der Meldung, bei Bedarf zu zweit und nach abgesprochener Rollenverteilung)
- Gegenüber den Betroffenen die Situation erläutern und Zweck der Intervention transparent darstellen
- Wenn möglich mit den Eltern besprechen wie die Gefahrenabwehr aussehen kann und ob bzw. welche Hilfemaßnahme in Frage kommt (sind Eltern gewillt und in der Lage die Gefahr zu reduzieren/beheben)
- Überprüfung ob ein Anrufen des Familiengerichtes notwendig ist
- Bei einer akuten Gefährdung ist das Kind in Obhut zu nehmen
- Falls notwendig weitere Stellen einschalten (z.B. Polizei, Gesundheitsamt usw.)

- Bei Entscheidung, das Kind in der Familie zu belassen, konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern vornehmen (Zeiträume, Art der Überprüfung, Benennen von Handlungsanforderungen oder Konsequenzen)

Diese Handlungsschritte sind richtungsgebend und müssen je nach Bedarfslage variabel gehalten werden (vgl. DJI, ASD Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006).

Klare Aufgabenteilung und Transparenz

Da der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt und nicht MitarbeiterInnen einer bestimmten Abteilung (z.B. des ASD) verpflichtet, sind im Grunde alle Fachkräfte des Jugendamtes von dieser Regelung angesprochen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, dass innerhalb des Jugendamtes eine klare Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Abteilungen oder Bereichen vorgenommen wird und ein verbindliches, für alle MitarbeiterInnen transparentes Verfahren zum Umgang mit Kinderschutzfällen entwickelt wird.

Erreichbarkeit und Vertretung

Im Jugendamt sind verbindliche Regelungen erarbeitet worden, die ein zeitnahes Bearbeiten von Kinderschutzfällen gewährleisten. Dazu gehören nicht nur ein transparentes System der Fallverteilung, sondern auch die Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit des ASD zu den üblichen Dienstzeiten, sowie die Verpflichtung der MitarbeiterInnen zur Abstimmung ihrer Innen- und Außendienste. Außerhalb dieser üblichen Dienstzeiten greift die Bereitschaftsdienstregelung.

Inobhutnahme

Jeder öffentliche Jugendhilfeträger muss gewährleisten, dass er für einen entsprechenden Bedarf geeignete Inobhutnahmeplätze vorhält. Diese müssen auch nachts, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Werden für die Inobhutnahme auch so genannte Bereitschaftspflege- oder Inobhutnahmefamilien belegt, so sind diese ähnlich wie im Bereich der Vollzeitpflege in geeigneter Weise zu überprüfen, zu qualifizieren und in ihrer Aufgabe zu begleiten.

Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte

Das Jugendamt muss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Haupt- und Personalämtern Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 72 a SGB VIII (Überprüfung von persönlicher Eignung von Fachkräften) entwickeln.

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

Entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII sind mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, in denen

- a) das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, aber auch
- b) Regelungen zum Datenschutz und
- c) die Umsetzung der Anforderungen aus § 72a SGB VIII festgeschrieben sind.

Mindestens ebenso wichtig wie die formale Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern ist es, über Kooperationsabsprachen sicherzustellen, wie diese Vereinbarungen in der Praxis konkret umgesetzt werden sollen.

Kooperation

Auch mit Diensten und Einrichtungen, die von § 8a SGBVIII nicht eingeschlossen sind, die aber regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen befasst sind (z.B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Beratungsdienste außerhalb der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Kindertagesstätten), sind unter Berücksichtigung personeller Strukturen, entsprechende

Kooperationsgespräche und Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Ebenso sollten von Seiten des Jugendamtes Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

Im Thema Kinderschutz ist die Verantwortungsgemeinschaft der Jugendämter mit den Familiengerichten wesentlich. Um dieser gemeinsamen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, sind mit den Richtern und Richterinnen der jeweiligen Familiengerichte ebenfalls regelmäßig Kooperationsgespräche zu führen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kooperationspartner sich in Augenhöhe begegnen.

Unter Berücksichtigung des Kinderschutzes sind vorrangig Kooperationspartner

- Schulen
- Kindergärten, Kindertagesstätten
- OGATAs
- OGS
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Ambulante Kinder-, Jugendhilfe- und Familienhilfeanbieter
- Gesundheitswesen (Gesundheitsamt, Kinderarzt, Hebammen)

Datenschutz

Vertrauenswürdige Daten dürfen Dritten nur weitergegeben werden,

- wenn der/die Anvertrauende damit einverstanden ist,
- wenn sie zur Anrufung des Familiengerichts nach notwendig erscheinen,
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und nach einem Wechsel der Fallzuständigkeit bzw. der örtlichen Zuständigkeit die Kenntnis der Sozialdaten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig erscheint,
- wenn andere Fachkräfte zur Risikoabschätzung im „Fachteam“ gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinzugezogen werden
- oder wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt.

Ausreichende Personalausstattung

Um all die vorgenannten Aufgaben bewältigen zu können, braucht es im Jugendamt ausreichend qualifiziertes Fachpersonal. Dazu gehört vor allem eine ausreichende Personalausstattung im ASD (Besoldung mind. S14 TVD-SuE), ausreichend Fortbildung für die MitarbeiterInnen, sowie hinreichende und qualifizierte Leitungskapazitäten.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine zielgerichtete, auf das Thema Schutzauftrag gerichtete Öffentlichkeitsarbeit ist durch aktives fachlich qualifiziertes Leitungshandeln zu initiieren. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne beinhaltet eine kontinuierliche Informationspolitik zum Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen und hierauf bezogene Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe. Hierbei ist es wichtig den Jugendhilfeausschuss umfangreich zu beteiligen.

Wipperfürth den,

Unterschrift/en der ASD MitarbeiterInnen

Unterschrift Amtsleitung

Unterschrift Leitung Soziale Dienste

Fachbereichsleitung